

– Lesefassung –
(nichtamtlich)

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Billigkeitsleistungen zur Vermeidung oder Minderung wirtschaftlicher Belastungen durch den Wolf/Luchs (Richtlinie Wolf/Luchs)

Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 24.05.2022.

Fundstellen: *voraussichtlicher Erscheinungstermin im ThürStAnz am 13.06.2022.*
(Az. 0901-44-8642/76-23-16085/2022)

1 Zuwendungszweck, Zweck der Billigkeitsleistung, Rechtsgrundlage

1.1 Ziel ist es, durch den Wolf oder den Luchs verursachte Schäden zu verringern sowie durch den Wolf verursachte Schäden zu verhindern, um damit die Akzeptanz der Wiederbesiedlung Thüringens durch diese Prädatoren zu erhöhen. Die Regelung dient zudem der Unterstützung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung durch Weidetierhaltung und der Verringerung von Konflikten zwischen Artenschutz und Weidehaltung. Dazu gewährt der Freistaat Thüringen Zuwendungen und Billigkeitsleistungen zur Vermeidung oder Minderung von wirtschaftlichen Belastungen, bei denen der Wolf oder der Luchs als Verursacher festgestellt wurde oder mit hoher Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann.

1.2 Die Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf sowie für zusätzliche laufende Betriebsausgaben für die Anwendung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der §§ 23, 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Thüringer Finanzministeriums sowie der §§ 48, 49, 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) gewährt.

Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen sowie zusätzliche laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf werden zudem aufgrund des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK-Gesetz – GAK-G) in seiner jeweils geltenden Fassung sowie aufgrund des GAK Rahmenplans, Förderbereich 4 J „Schutz vor Schäden durch den Wolf“ gewährt.

Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden durch den Wolf oder den Luchs werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 53 ThürLHO und der §§ 48, 49, 49a ThürVwVfG gewährt.

Die Rahmenregelung der EU für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. C 204 vom 01.07.2014, S. 1) die durch Bekanntmachung der Kommission vom 8. Dezember 2020 (ABl. C 424 vom 8.12.2020, S. 30) geändert worden ist (im Folgenden: EU-Rahmenregelung), die Verordnung (EU) Nr.

1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 (ABl. L 51 vom 22.02.2019, S. 1) und die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (ABl. L 231/159 vom 30.6.2021, S. 159) sind zu beachten.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen und Billigkeitsleistungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

2 Gegenstand der Zuwendungen und Billigkeitsleistungen

Im Rahmen der Zuwendungen werden Aufwendungen zur Minderung von wirtschaftlichen Belastungen durch den Wolf (Präventionsmaßnahmen sowie zusätzliche laufende Betriebsausgaben) gefördert. Billigkeitsleistungen werden zur Minderung der durch den Wolf oder den Luchs verursachten wirtschaftlichen Belastungen gewährt (Schadensausgleich).

3 Zuwendungsempfänger und Begünstigte

3.1 Zuwendungsempfänger bzw. Begünstigte können Unternehmen sein, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind. Außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätige Zuwendungsempfänger bzw. Begünstigte können De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erhalten.

3.2 Nicht gefördert werden bzw. von der Billigkeitsleistung ausgeschlossen sind:

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. des Teils I Abschnitt 2.4 Randnr. 35 Ziffer 15 der EU-Rahmenregelung, sofern diese finanziellen Schwierigkeiten nicht durch ein Schadensereignis gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.5 dieser Rahmenregelung verursacht wurden, sowie
- b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- c) Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen als Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25.06.2014 (ABl. L 193, S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/2008 der Kommission vom 9.12.2020 (ABl. L 414, S. 15), erfüllen.

4 Voraussetzungen für Zuwendungen und die Gewährung von Billigkeitsleistungen

Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen und zusätzliche laufende Betriebsausgaben werden in ganz Thüringen mit Ausnahme des beplanten Bereichs nach § 30 BauGB der Städte Erfurt, Gera und Jena gewährt. Billigkeitsleistungen werden in ganz Thüringen gewährt.

4.1 Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf

Voraussetzung für die Zuwendung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf nach Ziffer 5.2.1 ist ein angemessenes Verhältnis zwischen Präventionsmaßnahme und Wert des Schutzgutes.

Die Präventionsmaßnahme darf nicht vor ihrer Bewilligung begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist im Ausnahmefall möglich, aber bei der Bewilligungsbehörde gesondert zu beantragen und zu begründen.

4.1.1 Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Schafen, Ziegen und Tieren sonstiger Nutztierarten, deren Widerristhöhe im ausgewachsenen Zustand maximal 112 cm Höhe beträgt sowie zur Optimierung von Schutzmaßnahmen für Gehegewild werden unter der Voraussetzung gewährt, dass sie jeweils den Anlagen 1 bis 4 entsprechen. Im Einzelfall können gleichwertige Präventionsmaßnahmen mit Zustimmung des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) gefördert werden.

4.1.2 Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Pferden oder Rindern, soweit nicht von 4.1.1 erfasst, werden im Einzelfall unter der Voraussetzung gewährt, dass das Kompetenzzentrum Wolf, Biber, Luchs (KWBL) oder ein vom KWBL beauftragter Sachverständiger mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Wolfsübergriff festgestellt hat, der beim Zuwendungsempfänger einen Schaden verursacht hat.

4.2 Zusätzliche laufende Betriebsausgaben für Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf:

Voraussetzung für die Zuwendung für zusätzliche laufende Betriebsausgaben für Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Schafen und Ziegen ist die Verwendung der in Anlage 1 unter Punkt a) und b) aufgeführten optimalen Herdenschutzzäune bzw. der in Anlage 3 aufgeführten Herdenschutzhunde.

Die Förderung setzt voraus, dass die Weidehaltung aus Gründen des Umweltschutzes (insbesondere Naturschutz und Landschaftspflege) erforderlich ist.

Voraussetzung für die Förderung von zusätzlichen laufenden Betriebsausgaben für außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätige Zuwendungsempfänger ist, dass die Haltung der landwirtschaftlichen Nutztiere der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege, zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder dem Hochwasserschutz dient. Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten keine Zuwendung.

Voraussetzung für die Zuwendung ist ein angemessenes Verhältnis zwischen Präventionsmaßnahme (für welche die zusätzlichen laufenden Betriebsausgaben anfallen) und Wert des Schutzgutes.

Die Zuwendungen werden als Zuschuss für einen Verpflichtungszeitraum von 5 Jahren gewährt.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich während des gesamten Verpflichtungszeitraums, die Beweidung sowie die Pflege und Sicherung der Zäune aufrechtzuerhalten sowie den zweckmäßigen Einsatz der Herdenschutzhunde sicherzustellen.

4.3 Billigkeitsleistungen

Billigkeitsleistungen für durch Wolfs- oder Luchsübergriffe bedingte Schäden an Nutztieren und Gehegewild bzw. damit verbundene Sachschäden können unter folgenden Voraussetzungen nach § 53 ThürLHO gewährt werden:

4.3.1 bei einem erstmaligen Wolfsübergriff, wenn

- a) der Schaden, innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnisnahme, unter der auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (<https://umwelt.thueringen.de/themen/natur-artenschutz/kompetenzzentrum>) benannten Telefonnummer des Kompetenzzentrums Wolf, Biber, Luchs (KWBL) gemeldet wurde,
- b) das KWBL oder ein von diesem beauftragter Sachverständiger den Wolf als Schadensverursacher feststellt oder feststellt, dass der Schaden mit hoher Wahrscheinlichkeit durch einen Wolf verursacht wurde,
- c) die Nutztiere sowie Gehegewild, die meldepflichtig sind, bei der Tierseuchenkasse des Landes bzw. gemäß § 26 Viehverkehrsverordnung registriert/ gemeldet sind und
- d) die Nutztiere sowie Gehegewild vor dem Wolfsübergriff mindestens nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis eingepfercht waren oder vor Ort durch den Eigentümer, einen von ihm Beauftragten oder mindestens zwei ausgebildeten Herdenschutzhunden innerhalb einer, der guten fachlichen Praxis entsprechenden, Umzäunung beaufsichtigt wurden.

4.3.2 bei einem wiederholten Wolfsübergriff, wenn

- a) die Voraussetzungen der Nummer 4.3.1 Buchst. a), b) und c) vorliegen und
- b) bei der Haltung von Schafen, Ziegen und Tieren sonstiger Nutztierarten, deren Widerristhöhe im ausgewachsenen Zustand maximal 112 cm Höhe beträgt, ein optimaler Herdenschutz gemäß Anlage 1 vorlag. Sofern bei einem Schadenseintritt kein wolfsabweisender optimaler Herdenschutz nach Anlage 1 vorlag, ist der Ausgleich von nachfolgenden Schäden am gleichen Ort nur möglich, wenn innerhalb eines angemessenen Zeitraumes (max. 4 Wochen) verbindlich eine der vorgegebenen Maßnahmen für einen optimalen Herdenschutz umgesetzt worden ist oder
- c) bei der Haltung von Gehegewild, Pferden und Rindern mindestens die Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die daraus resultierenden Mindeststandards zur Einzäunung eingehalten wurden.

4.3.3 bei einem Luchsübergriff, wenn

- a) die Voraussetzungen der Nummer 4.3.1 Buchst. a) und c) vorliegen und
- b) das KWBL oder ein von diesem beauftragter Sachverständiger den Luchs als Schadensverursacher feststellt oder mit hoher Wahrscheinlichkeit feststellt, dass der Schaden durch einen Luchs verursacht wurde und
- c) die Nutztiere sowie Gehegewild vor dem Luchsübergriff mindestens nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis eingepfercht waren oder vor Ort durch den Eigentümer, eine von ihm beauftragten Person oder mindestens zwei ausgebildeten Herdenschutzhunden innerhalb einer, der guten fachlichen Praxis entsprechenden, Umzäunung beaufsichtigt wurden.

Sonstige Bestimmungen zu Punkt 4:

Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen erfolgen nur, wenn und soweit zuwendungs- oder entschädigungsfähige Sachverhalte nicht von Dritten ausgeglichen oder unterstützt werden.

Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen erfolgen nicht für Präventionsmaßnahmen zugunsten von oder für Schäden an Kaninchen, Geflügel und anderen Kleintieren.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung oder Billigkeitsleistung

5.1 Art und Höhe der Zuwendung oder Billigkeitsleistung

5.1.1 Präventionsmaßnahmen

Die Zuwendungen im Fall der Prävention werden als Projektförderung in Form von zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Eine Zuwendung wird ab einer Mindesthöhe von 200 EUR gewährt.

a) Zuwendung zur Gewährleistung des optimalen Herdenschutzes

Die Zuwendungen zur Gewährleistung eines optimalen Herdenschutzes für Schafe, Ziegen und Tiere sonstiger Nutztierarten, deren Widerristhöhe im ausgewachsenen Zustand maximal 112cm Höhe beträgt gemäß den Vorgaben in Anlage 1, zur Anschaffung von Herdenschutzhunden gemäß den Vorgaben in Anlage 3 und zur Optimierung von Schutzmaßnahmen für Gehegewild gemäß den Vorgaben in Anlage 4 oder zur Gewährleistung eines gleichwertigen Schutzes i. S. v. 4.1.1 Satz 2 werden im Wege einer Anteilsfinanzierung in einer Höhe von bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben gewährt.

b) Zuwendung zur Gewährleistung eines wolfsabweisenden Grundschutzes

Die Zuwendungen zur Gewährleistung eines wolfsabweisenden Grundschutzes für Schafe, Ziegen und Tiere sonstiger Nutztierarten, deren Widerristhöhe im ausgewachsenen Zustand maximal 112cm Höhe beträgt gemäß den Vorgaben in Anlage 2 werden im Wege der Anteilsfinanzierung in einer Höhe von bis zu 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben, gewährt.

Bei Zuwendungen zum Erwerb und zur Installation von Zäunen und Zubehör nach den Anlagen 1 a) bis c) und 2 wird für die allgemeine Sicherungspflicht eine Pauschale von 20 % abgezogen.

Es können eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger für präventive Maßnahmen nach 5.2.1 b), c) und g) mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für diese Arbeitsleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

Alle übrigen Zuwendungen für investive Maßnahmen werden im Wege einer Anteilsfinanzierung in einer Höhe von bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben gewährt.

5.1.2 Zusätzliche laufende Betriebsausgaben

Die Zuwendungen für zusätzliche laufende Betriebsausgaben beziehen sich auf Maßnahmen, nach Anlage 1 a) und b) sowie Anlage 3 dieser Richtlinie. Sie werden als Festbetragsfinanzierung in Form von zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren

Zuschüssen in der unter 5.2.2 genannten Höhe für einen Verpflichtungszeitraum von 5 Jahren gewährt.

5.1.3 Billigkeitsleistungen

Die Billigkeitsleistung im Falle eines Schadens wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in einer Höhe von 100 Prozent des Schadens bzw. der mit diesem Schaden verbundenen Ausgaben sowie der Ausgaben für den Tierarzt gewährt.

5.2 Zuwendungsfähigkeit / Entschädigungsfähigkeit

5.2.1 Zuwendungsfähig sind bei Präventionsmaßnahmen

- a) Ausgaben zur Anschaffung von Zäunen nach Anlagen 1 und 2 für Schafe, Ziegen und Tiere sonstiger Nutztierarten, deren Widerristhöhe im ausgewachsenen Zustand maximal 112cm Höhe beträgt.
- b) Ausgaben zur Sicherung von Gehegewild (Dam-, Sika-, Muffel- und Rotwild) zum Schutz vor Schäden durch den Wolf gemäß Anlage 4.
- c) Ausgaben zur Anschaffung und Errichtung von festen Nachtpferchen für Schafe und Ziegen.
- d) Ausgaben zur Anschaffung einschließlich Ausbildung von Herdenschutzhunden nach Anlage 3.
- e) Ausgaben für die Qualifikation von Personen, die mit den Herdenschutzhunden arbeiten.
- f) Ausgaben zur Anschaffung von Zäunen nach Anlage 1 sowie von Herdenschutzhunden nach Anlage 3, zum Schutz von Pferden und Rindern im Einzelfall.
- g) Ausgaben für sonstige vergleichbare Maßnahmen nach Zustimmung durch das TMUEN im Einzelfall.

5.2.2 Zuwendungsfähig sind bei zusätzlichen laufenden Betriebsausgaben

- a) zusätzliche Aufwendungen zur Errichtung von Zäunen nach Anlage 1 a) und b) zum Schutz von Schafen und Ziegen.
Die jährliche Zuwendung beträgt bis zu 1.230 EUR je Kilometer mobilen Zauns pro Jahr für Zäune nach Anlage 1 bei Schafen und Ziegen
- b) zusätzliche laufende Betriebsausgaben für Herdenschutzhunde, wenn der Einsatz geeignet ist, den Schutz der Herde maßgeblich zu verbessern; Einzelheiten hierzu sind Anlage 3 zu entnehmen.
Die Zuwendung beträgt bis zu 1.920 EUR pro Herdenschutzhund und Jahr.

Die Zahlung der Zuwendung für zusätzliche laufende Betriebsausgaben ist auf maximal 450 EUR pro Hektar förderfähiger Fläche und Jahr an den jeweiligen Zuwendungsempfänger begrenzt.

5.2.3 Billigkeitsleistungen

Entschädigungsfähig sind bei Wolfs- oder Luchsübergriffen wirtschaftliche Belastungen in Folge von Tötung oder Verletzung von Nutztieren oder Gehegewild

sowie des Verlustes von Nutztieren (einschließlich des Verwerfens bei Schafen und Ziegen) oder Gehegewild, die mit den Übergriffen unmittelbar in Zusammenhang stehen (etwa Tiere, die aufgrund von Stress oder schweren Verletzungen getötet werden müssen) und sonstige Sachschäden infolge eines Übergriffes (z.B. an Schutzzäunen):

- a) Marktwert der getöteten oder verendeten Tiere, sonstige Sachschäden an Vermögenswerten auf der Grundlage der Reparaturausgaben, soweit sie den Wert des Gegenstandes nicht übersteigen, oder des wirtschaftlichen Wertverlustes des betroffenen Gegenstandes - die Schadensermittlung erfolgt durch das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR),
- b) Schäden an Hüte- und Herdenschutzhunden,
- c) Ausgaben für Tierarzt (im Falle der Behandlung verletzter Tiere bis zur Höhe des jeweiligen Tierwertes).

5.3 Nicht zuwendungsfähig oder entschädigungsfähig sind Umsatzsteuerbeträge, die der Zuwendungsempfänger nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehen kann.

5.4 EU-beihilferechtliche Regelungen

5.4.1 Die Billigkeitsleistungen können gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.5 Randnummer 395 der EU-Rahmenregelung nur binnen vier Jahren nach dem Zeitpunkt der durch den Wolf/den Luchs verursachten wirtschaftlichen Belastungen ausgezahlt werden.

5.4.2 Gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.5 Randnummer 398 der EU-Rahmenregelung sind vom Betrag der Billigkeitsleistung etwaige Ausgaben abzuziehen, die dem Beihilfeempfänger nicht entstanden sind, ohne dass dies unmittelbar auf die durch den Wolf/den Luchs verursachten wirtschaftlichen Belastungen zurückzuführen wäre, und die anderenfalls angefallen wären.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Vorzeitiger Ausstieg bei zusätzlichen laufenden Betriebsausgaben:

Sind die Zuwendungsvoraussetzungen aufgrund äußerer, vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretender Ereignisse nicht mehr gegeben, endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden. Der Ausstieg aus einem laufenden Verpflichtungszeitraum steht der Bewilligung einer neuen Agrarumwelt-, Klima- oder Tierschutzmaßnahme nicht entgegen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Antragstellung hat schriftlich bei der Bewilligungsbehörde, der oberen Naturschutzbehörde, zu erfolgen. Dabei sind die jeweiligen Antragsformulare zu verwenden, die auf der Internetseite des Thüringer Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (<https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/zoo-artenschutz/wolf->

luchs/foerderantraege-praeventionsmassnahmen-schadensregulierung) veröffentlicht sind oder bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden können.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde prüft die Förderwürdigkeit und Förderfähigkeit bzw. Entschädigungsfähigkeit der beantragten Maßnahme anhand der vorgelegten Unterlagen, der Bestimmungen dieser Richtlinie, der sonstigen zuwendungs- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen. Die Bewilligung erfolgt mit schriftlichem Bescheid.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen sollen regelmäßig erst ausgezahlt werden, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist. Der Empfänger kann die Bestandskraft des Bescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

7.3.1 Präventionsmaßnahmen

Die Zuwendungen für Präventionen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden.

7.3.2 Zusätzliche laufende Betriebsausgaben

Zuwendungen für zusätzliche laufende Betriebsausgaben werden jährlich, jeweils zum Ende der Weidesaison, ausgezahlt.

7.3.3 Billigkeitsleistungen

In Schadensfällen sind die Billigkeitsleistungen mit der dem Bescheid beigefügten Zahlungsanforderung bei der Bewilligungsbehörde anzufordern. Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch die Bewilligungsbehörde in einer Summe nach Bestandskraft des Bescheides.

7.4 Verwendungsnachweis

7.4.1 Präventionsmaßnahmen

Für Präventionsmaßnahmen bis 25.000 Euro besteht der Verwendungsnachweis aus einem zahlenmäßigen Nachweis, welcher zusammen mit einer Kopie des Rechnungsbelegs oder bei mehreren Belegen aus einer Belegliste für die zahlenmäßig nachzuweisenden Positionen einzureichen ist.

Für Fördermaßnahmen über 25.000 Euro wird zusätzlich ein Sachbericht gefordert.

7.4.2 Zusätzliche laufende Betriebsausgaben

Für zusätzliche laufende Betriebsausgaben ist ein Nutzungsbericht gemäß Bewilligungsbescheid vorzulegen.

Zusätzlich muss am Ende des Verpflichtungszeitraums ein Sachbericht vorgelegt werden.

7.5 Controlling

Die Fördermaßnahmen für Prävention werden einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO durch das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz unterzogen. Zur Überprüfung der Erreichung des Ziels nach 1.1. dieser Richtlinie dient die Anzahl der Wolfsübergriffe, die trotz durchgeführter Präventionsmaßnahmen zu einem Schaden geführt haben. Zusätzlich werden die maßnahmenbezogenen Auswertungsergebnisse zu förderprogrammspezifischen Zielanalysen und Zielkorrekturen herangezogen.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23 und 44 ThürLHO und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, sowie die §§ 48, 49 und 49a ThürVwVfG, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Ausnahmen zugelassen worden sind.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (auch nach § 44 Abs. 1 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) und des Bundesrechnungshofes (§ 91 Bundeshaushaltsordnung) bleiben davon unberührt.

8 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vorschrift gelten jeweils für alle Geschlechter.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft. Am 31.12.2024 tritt die Richtlinie außer Kraft.

Erfurt, den 24.05.2022

Anja Siegesmund
Ministerin für Umwelt,
Energie und Naturschutz

Anlage 1:

Optimale Herdenschutzmaßnahmen

- a) ein komplett geschlossener, mindestens 90 cm hoher elektrifizierter, straff gespannter Netzgeflecht- oder mindestens vierdrähtiger Elektrozaun (Draht, Band, Seil oder Litze; Abstand vom Boden max. 20 cm, 40 cm, 60 cm, 90 cm) mit einer Hütespannung von mindestens 2.500 Volt (vorzugsweise deutlich mehr) an jeder Stelle des Zauns und einem verwendeten Weidezaungerät mit mindestens 2,8 Joule Ausgangsenergie. Der Netzgeflechtzaun schließt mit dem Boden ab. Der Netzgeflecht- oder Elektrozaun schließt in einer Höhe von 120 cm mit einem im Wind beweglichen, nicht stromführenden Flatterband ab. Zur Vermeidung des Durchhängens des Bandes unter einer Höhe von 120 cm ist ein Befestigen des Bandes in geringfügig größerer Höhe an den Pfählen notwendig.

Oder

- b) ein komplett geschlossener, mindestens 120 cm hoher elektrifizierter, straff gespannter Netzgeflecht- oder mindestens fünfdrähtiger Elektrozaun (Draht, Band, Seil oder Litze; Abstand vom Boden max. 20 cm, 40 cm, 60 cm, 90 cm, 120 cm) mit einer Hütespannung von mindestens 2.500 Volt (vorzugsweise deutlich mehr) an jeder Stelle des Zauns und einem verwendeten Weidezaungerät mit mindestens 2,8 Joule Ausgangsenergie. Der Netzgeflechtzaun schließt mit dem Boden ab.

Oder

- c) ein komplett geschlossener, mindestens 90 cm hoher elektrifizierter Netzgeflecht- oder mindestens vierdrähtiger Elektrozaun (Draht, Band, Seil oder Litze; Abstand vom Boden max. 20 cm, 40 cm, 60 cm, 90 cm) mit einer Hütespannung von mindestens 2.500 Volt (vorzugsweise deutlich mehr) an jeder Stelle des Zauns und einem verwendeten Weidezaungerät mit mindestens 2,8 Joule Ausgangsenergie. Der Netzgeflechtzaun schließt mit dem Boden ab. Beim mind. vierdrähtigen Elektrozaun hat die unterste Litze einen Abstand von maximal 20 cm zum Boden. Die Schutzmaßnahme erfolgt in Kombination mit einer ausreichenden Anzahl ausgebildeter Herdenschutzhunde (Einzelheiten hierzu sind Anlage 3 zu entnehmen).

Oder

- d) bestehenden Grundschutz optimieren
1. optisch auf mindestens 120 cm erhöhen (z. B. Anbringen von im Wind beweglichen, nicht stromführenden Flatterband - über dem Zaun),
 2. bestehende Zäune vor Untergrabung schützen:
 - einen Zaun mindestens 50 cm tief eingraben - bei schwierigem Boden mindestens 30 cm tief oder bis zum anstehenden Grundgestein

oder

- einen Zaun nach außen mindestens 50 cm flach verlegen und mit Erdnägeln sichern

oder

- eine E-Litze mit höchstens 20 cm Bodenabstand anbringen.

Zu allen genannten elektrifizierten Netzgeflecht- oder mehrdrähtigen Elektrozäunen ist die Anschaffung von Weidezaungeräten mit mindestens 2,8 Joule Ausgangsenergie; von Akkus sowie Ladegeräten; von korrosionsbeständigen Erdungspfählen sowie von Zaunpfählen, welche auch die nachträgliche Erhöhung (Anbringen von Breitbandlitzen - Flatterband) des Zauns auf 120 cm ermöglichen, förderfähig.

Anlage 2:

Wolfsabweisender Grundschutz

Ein komplett geschlossener, mindestens 90 cm hoher elektrifizierter Netzgeflecht- oder mindestens vierdrätiger Elektrozaun (Draht, Band, Seil oder Litze; Abstand vom Boden max. 20 cm, 40 cm, 60 cm, 90 cm) mit einer Hütespannung von mindestens 2.500 Volt (vorzugsweise deutlich mehr) an jeder Stelle des Zauns und einem verwendeten Weidezaungerät mit mindestens 2,8 Joule Ausgangsenergie. Der Netzgeflechtzaun schließt mit dem Boden ab. Beim mind. vierdrätigen Elektrozaun hat die unterste Litze einen Abstand von maximal 20 cm zum Boden.

Die Anschaffung von Weidezaungeräten mit mindestens 2,8 Joule Ausgangsenergie; von Akkus sowie Ladegeräten; von Zaunpfählen sowie von korrosionsbeständigen Erdungspfählen ist ebenfalls förderfähig.

Anlage 3:

Einzelheiten zur Förderung von Herdenschutzhunden (HSH)

- a) Die HSH gehören insbesondere den Rassen Pyrenäenberghund und Maremmano-Abruzzese oder Mischungen aus diesen beiden Rassen an. Darüber hinaus sind auch andere Rassen förderfähig, sofern die Hunde aus Herdenschutz-Arbeitslinien stammen und der Halter oder dessen Beauftragter die entsprechende Sachkunde und Genehmigung nach § 11 Tierschutzgesetz (TSchG) vorweisen kann.
- b) Bei Schafen und Ziegen ist eine Mindestherdengröße von 100 Tieren erforderlich. Bei besonders wertvollen Beständen (z. B. Herdbuchtieren) sowie bei Landschaftspflegeaufgaben, die kleinere Herden erfordern, kann im Einzelfall auch eine geringere Anzahl von Schafen und Ziegen ausreichen. Bei einer Herdengröße von 100 bis einschl. 200 Tieren sind mindestens 2 HSH einzusetzen und bis zu 3 HSH förderfähig, ab 200 Tieren ist für jeweils bis zu 150 weitere Herdentiere maximal ein weiterer HSH förderfähig.

Bei Pferden und Rindern im Einzelfall nach einem nachgewiesenen Wolfsübergriff, bei sonstigen Nutztierarten, deren Widerristhöhe im ausgewachsenen Zustand maximal 112 cm beträgt sowie bei allen anderen Nutztieren, die nach dieser Richtlinie förderfähig sind, sofern die Zweckmäßigkeit des Einsatzes von HSH im Einzelfall gegeben ist.

- c) Herdenschutzhunde müssen tierschutzgerecht gehalten werden. Ein HSH-Team besteht immer aus mindestens 2 ausgebildeten, erwachsenen HSH.
- d) Bei der Anschaffung eines HSH mit einem Alter ab 2 Jahren ist dem Antrag eine schriftliche Erklärung des Anbieters über die Tauglichkeit des HSH sowie ein schriftlicher Nachweis über die erfolgreich abgelegte Prüfung bei folgender Organisation beizufügen:
 - Arbeitsgemeinschaft Herdenschutzhunde e.V. (AG HSH, <https://ag-herdenschutzhunde.de>)

Die Herdenschutzhunde müssen über einen Transponder identifizierbar sein. Die Chipnummer ist auf dem Prüfzertifikat zu vermerken.

- e) Die Förderung der Anschaffung eines HSH mit einem Alter unter 2 Jahren kann nur erfolgen, wenn eine qualifizierte Ausbildung des HSH sichergestellt ist und wenn sichergestellt und nachgewiesen wird, dass mindestens zwei ältere und erfahrene HSH zur Sozialisation und Ausbildung zur Seite stehen. Die Prüfung als Herdenschutzhund, bei der unter d) genannten Organisation muss im dritten Lebensjahr erfolgreich abgeschlossen werden. Wird die Prüfung nicht bestanden, sind sowohl die Anschaffungskosten als auch die bereits ausgezahlten Unterhaltungskosten zurückzuzahlen.
- f) Der künftige Halter oder dessen Beauftragter hat nachweislich an einer mindestens zweitägigen Schulung mit den Mindestlehrinhalten: Biologie, Aufgabe und Charakter des HSH, Anschaffung und Auswahl von HSH, Aufzucht und Sozialisierung, Haltung, Fütterung, Hygiene und Krankheiten, Ausbildung und Training, Abbruchsignal, Bedeutung und Verbindlichkeit der Zäunung sowie tierschutzrechtliche Grundlagen teilgenommen. Die Schulung soll als Grundlage für die Erteilung der Sachkunde nach § 11 TSchG geeignet sein. Die Bewilligungsbehörde kann nachgewiesene gleichwertige Erfahrungen, welche die erforderliche Sachkunde gewährleisten, anerkennen; bei der Anschaffung eines HSH unter zwei Jahren müssen sich diese auch auf die Ausbildung eines HSH erstrecken.

Entsprechende Schulungen, die in Kooperation mit Amtstierärzten vorgenommen werden und mit einer Prüfung abschließen, welche als Grundlage für die Erteilung einer Sachkunde nach § 11 TSchG herangezogen werden können, bietet die AG HSH an.

- g) Davon abweichende Maßnahmen können im begründeten Einzelfall nach Zustimmung durch das TMUEN gefördert werden.

Anlage 4:

Einzelheiten zur Sicherung von Gehegewild zum Schutz vor Schäden durch den Wolf

Eine Verbesserung der Grundsicherung (nach der guten fachlichen Praxis) von Gehegewild vor Schäden durch den Wolf kann durch den Schutz von Zäunen vor Untergrabung erreicht werden. Förderfähig ist dabei nur der zusätzliche wolfsbedingte Mehraufwand, der über den Grundschutz der allgemeinen Sicherungspflicht hinausgeht.

Folgende Optionen stellen einen geeigneten Untergrabschutz dar:

- ein Zaun, der mindestens 50 cm tief eingraben ist - bei schwierigem Boden mindestens 30 cm tief oder bis zum anstehenden Grundgestein

oder

- ein nach außen mindestens 50 cm flach verlegter Zaun, der mit Erdnägeln gesichert ist

oder

- eine Elektro-Litze, die außen am Zaun mit höchstens 20 cm Bodenabstand angebracht ist und das gesamte Gehege umschließt.

Der Untergrabschutz von Weidetoren (z.B. durch sogenannte Elektrifizierungssets) ist, in Kombination mit Untergrabschutz des Zauns, ebenfalls förderfähig.

Die Anschaffung von Weidezaungeräten mit mindestens 2,8 Joule Ausgangsenergie; von Akkus sowie Ladegeräten sowie von korrosionsbeständigen Erdungspfählen ist ebenfalls förderfähig.